

BUNDESGERICHTSHOF

VIII ZB 4/76

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

Josef Ho[REDACTED] in B[REDACTED]-We[REDACTED], Sch[REDACTED]straße 1,

Beklagten und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter Rechtsanwalt [REDACTED] in [REDACTED] -
II. Instanz:

g e g e n

Johann M[REDACTED] in H[REDACTED] [REDACTED], I[REDACTED]weg 1,

Kläger und Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigte Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] u.a.
II. Instanz: in [REDACTED] -

- 2 -

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
am 24. März 1976 durch die Richter Braxmaier, Claßen,
Dr. Hiddemann, Hoffmann und Treier

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen den Beschluß
des Oberlandesgerichts Karlsruhe - 5. Zivil-
senat in Freiburg - vom 9. Februar 1976
wird auf Kosten des Beklagten zurückgewiesen.

G r ü n d e

Der Beklagte legte gegen das am 29. September 1975
zugestellte Urteil des Landgerichts vom 9. September 1975
am 24. Oktober 1975 Berufung ein. Die Berufungsschrift
war von dem beim Berufungsgericht nicht zugelassenen
Rechtsanwalt R. [REDACTED] unterzeichnet.

Das Berufungsgericht hat infolgedessen mit Beschluß
vom 9. Februar 1976 die Berufung als unzulässig verwor-
fen. Die gegen diesen Beschluß gerichtete sofortige Be-
schwerde ist zulässig, aber nicht begründet.

1. Die Berufungsschrift muß von einem beim Berufungs-
gericht zugelassenen Rechtsanwalt unterzeichnet sein
(§§ 518 Abs. 1 und 4; 78 Abs. 1 ZPO; § 119 Nr. 3 GVG),
was hier nicht der Fall war.

2. Ob der beim Oberlandesgericht zugelassene Sozius
des Rechtsanwalts R. [REDACTED], Rechtsanwalt [REDACTED], Rechts-

26

- 3 -

anwalt R■■■■ bevollmächtigt hatte, die Berufungsschrift mit seinem Namen zu unterzeichnen und ob Rechtsanwalt R■■■■ die mit der Berufungsschrift beim Oberlandesgericht eingereichten Abschriften mit "■■■■" unterzeichnet hatte, ist unerheblich. Wie der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in dem zur Veröffentlichung vorgesehenen Beschluß vom 19. Februar 1976 (VII ZB 1/76) zutreffend ausgeführt hat, genügt die Unterzeichnung mit dem Namen des Vertretenen zur Wahrung der Schriftform des § 126 BGB nämlich nur dann, wenn der Unterzeichnende zur Vertretung befugt ist. Rechtsanwalt R■■■■ war indessen zur Vertretung von Rechtsanwalt ■■■■ nicht befugt, weil dieser insoweit mit seiner Vertretung nur einen beim Oberlandesgericht zugelassenen Rechtsanwalt beauftragen konnte (§ 52 Abs. 1 BRAO).

3. Die sofortige Beschwerde war daher mit der Kostenfolge des § 97 ZPO zurückzuweisen.

Braxmaier

Claßen

Dr. Hiddemann

Hoffmann

Treier



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)